



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



Z R

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-2112

zr@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 17. Mai 2022

AZ: ZR-53-1

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 13. April 2022

Sehr

über Ihren mit E-Mail vom 13. April 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Dem Antrag wird durch Übersendung der Informationen unter II. stattgegeben.

Gebühren werden nicht erhoben.

II.

Mit Ihrer E-Mail vom 13. April 2022 beantragen Sie die Übersendung folgender Informationen:

1) Mitarbeiter

a.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?

b.) Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.

2) Dienstanweisungen und -vereinbarungen

a.) Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?

b.) Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?

c.) Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.

3) Gebühren

a.) Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.

b.) Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?

c. Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren

Verfügung ich berechtigt bin. Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich um amtliche Informationen (vgl: § 2 Nummer 1 IFG).

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Die erbetenen Informationen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG durch folgende Auskünfte erteilt.

Zu 1)

Auf Grund des Zusammenhangs werden die Fragen a) und b) zusammen beantwortet. Die Bearbeitung von Anfragen ist im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), unabhängig von der rechtlichen Grundlage, dezentral organisiert und erfolgt durch das jeweils fachlich zuständige Referat. Anfragen werden somit durch alle im BMAS beschäftigten Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter bzw. Referentinnen / Referenten bearbeitet; abhängig davon, welche / welcher Beschäftigte für den konkret angefragten Themenbereich zuständig ist.

Zu 2)

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dabei ist der Informationsanspruch auf die bei der informationspflichtigen Stelle zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich vorhandenen Informationen beschränkt.

Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen zur Bearbeitung von Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz oder dem Verbraucherinformationsgesetz liegen im BMAS nicht vor, sodass Ihnen die beantragte Information nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu 3)

a)

Im BMAS werden ausschließlich Anfragen nach dem IFG gestellt. Die Berechnung der Gebühren für die Bearbeitung der IFG-Anträge erfolgt nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGV). Diese können Sie im Internet unter folgender Adresse einsehen: <http://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/index.html#BJNR000600006BJNE00050000>

b)

Die Gebührenbescheide werden im BMAS durch zwei Mitarbeitende des Referats ZR (Justizariat, Bessere Rechtsetzung) erlassen.

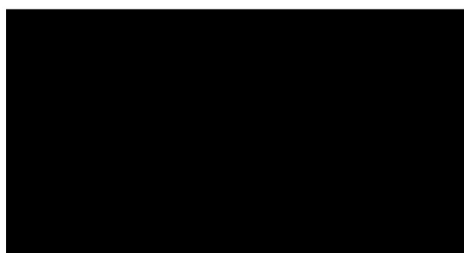
c)

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG werden für die Erteilung einfacher Auskünfte keine Gebühren erhoben. Eine einfache Auskunft liegt vor, wenn für die Bearbeitung eines IFG-Antrags nur ein geringer Verwaltungsaufwand erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Bearbeitung des IFG-Antrags (Heraussuchen und Sichten der beantragten Informationen, prüfen, ob Ausschlussgründe einer Herausgabe entgegenstehen, ggf. schwärzen schutzwürdiger Informationen) nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nimmt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG. Bei den Ihnen erteilten Informationen handelt es sich um eine einfache Auskunft im Sinne der Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html#cmpscreen> abrufbar. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.